

## Bekanntmachung der Stadt Lübz

### über die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“

Die Stadtvertretung der Stadt Lübz hat am 28.08.2019 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz „Solarpark Ruthen“ in der Fassung vom Juli 2019 als Feststellung beschlossen.

Der Änderungsbereich der 5. Änderung ist der als Anlage beigefügten Übersichtskarte zu entnehmen. Er gliedert sich in drei Planteile mit einer Gesamtfläche von 18,7 ha. Planteil 1 erstreckt sich auf den Flurstücken 114, 115, 116 und 117/2 Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Planteil 2 erstreckt sich auf den Flurstücken 99/1 (tlw.), 99/2, 98 (tlw.), 97/1 (tlw.), 96/4 (tlw.) der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen. Planteil 3 erstreckt sich auf den Flurstücken 96/5 (tlw.), 93/3, 93/4 der Flur 1 in der Gemarkung Ruthen.

Mit Verfügung der Genehmigungsbehörde Landkreis Ludwigslust-Parchim vom 06.11.2019, Aktenzeichen: BP 180036 wurde die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amt Eldenburg Lübz, Am Markt 22 in 19386 Lübz während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten (außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung).

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ist gemäß § 6a Abs. 2 BauGB ebenfalls über die Homepage des Amtes Eldenburg Lübz einsehbar. Auf Verlangen wird über den Inhalt der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Lübz für den Bereich „Solarpark Ruthen“ Auskunft erteilt.

Es wird auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Abs. 4 BauGB und auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der vorstehenden Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Lübz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lübz, den 21.11.2019

Becker  
Becker  
Bürgermeisterin



Anlage:  
Übersichtskarte mit Darstellung des Änderungsbereiches